

der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dies gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nuzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatfache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Geheje über die Amts-Ver schwiegenheit gebunden.

§. 5.

Anderer Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Geheje über das Straf-Verfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Übertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Übertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizei-Verfahren, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Übertretung eines in der Verfügung anzuführenden Straf-